

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 13. Sitzung (21.10.1869)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 21. Oktober 1869.

## Bericht der Budgetkommission

über das

### ordentliche Budget des Justizministeriums für 1870 und 1871.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Rosbirt.**

Der Bericht wird, wie ähnliche auf früheren Landtagen erstattete Berichte, der Uebersichtlichkeit halber sich zunächst mit dem Staatsaufwand für das Ministerium, die Gerichte und das Notariat beschäftigen, sodann auf die Einnahmen der Justiz und die darauf ruhenden Einnahmelasten übergehen und mit der Besprechung der Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalten (Budget, Abth. III., S. 5 und 23) schließen.

## I. Ministerium, Gerichte, Notariat.

### A. Eigentlicher Staatsaufwand.

#### Tit. I. Ministerium.

(III. S. 11, 12.)

##### Zu §. 1 (Besoldungen)

werden für jedes Budgetjahr 28,800 fl. gefordert. Der Budgetsatz für 1868/69 betrug je 31,700 fl., weil der damalige Ministerialvorstand den Rang eines Staatsministers hatte. Da letzteres jetzt nicht mehr der Fall ist, so würde sich der Posten auf 27,800 fl. mindern, wenn nicht, wie die Begründung zeigt, eine Neuansforderung von 1,000 fl. für Zulagen an Räte, Revisions- und Kanzleibeamte (s. den Effektivetat, Abth. III., S. 28) ge-

stellt wäre. Ihre Kommission, meine Herren, stellt in Betracht der Zahl und des wachsenden Dienstalters der betreffenden Beamten, sowie des Bedürfnisses besonders tüchtiger Kräfte zur Beihilfe in Leitung des höchst wichtigen Rechtspolizeiwesens den Antrag, die gedachte Forderung mit 1,000 fl. zu genehmigen, glaubt jedoch, bemerken zu müssen, daß auch sie an den von den Budgetkommissionen der Ständeversammlungen von 1865/66 und 1867/68 über Maximalbesoldungen ausgesprochenen Grundsätzen festhalte. (S. Verhandl. der Ständevers. II. Kammer 1865/66, V. Beil.-S. S. 153, 1868/69, V. Beil.-S. S. 200).

Zu §. 2 (Gehalte der Angestellten)

werden statt des früheren Sages mit 4,008 fl., nun 4160 fl. mithin 152 fl. mehr,

zu §. 3 (Bureaufwand)

statt des früheren Sages mit 1,990 fl. nun 2,090 fl., mithin 100 fl. mehr, und zwar zur Aufbesserung des Literaturfonds, gefordert.

Die Kommission schlägt nach Prüfung der Verhältnisse die Genehmigung der ohnehin nicht bedeutenden Mehrforderungen vor und gelangt sonach zu dem Antrage,

zu Tit. I.

für 1870/71 je . . . . . 35,050 fl.

zu bewilligen.

## Tit. II. Oberhofgericht.

Zu §. 4 a. (Besoldungen der Richter).

Der Budgetsatz für 1868/69 betrug 37,050 fl., der Effektivetat beträgt nach dem Stande vom 1. Juli 1869 36,050 fl. (S. 28). Die Begründung zu dem jetzt vorgeschlagenen Sage mit 36,154 fl. für 1870 und 37,300 fl. für 1871 weist (S. 12) die nach dem Gesetze vom 7. Oktober 1865 über die Richterbesoldungen (Regbl. Nr. 48) innerhalb oben gedachter Jahre fälligen Zulagen nach. Indem wir uns noch auf die Begründung zu den §§. 4 b, 5, 6, 7 (S. 12 unten) berufen, beantragen wir

zu Tit. II.

für 1870 . . . . . 46,444 fl.

für 1871 . . . . . 47,590 fl.

zu bewilligen.

## Tit. III. Kreisgerichte.

(Abth. III., S. 11, 13).

Zu §. 8 a. (Besoldungen der Richter).

Der frühere Budgetsatz betrug für 1868 196,740 fl., für 1869 196,990 fl. Der Effektivetat beläuft sich nach dem Stande vom 1. Juli 1869 auf 187,850 fl. (S. 29). Die Begründung (S. 13) weist die nach dem angeführten Gesetze über die Richterbesoldungen innerhalb der Jahre 1870/71 fälligen Zulagen nach, wodurch die dermaligen Anforderungen mit 188,975 fl. für 1870, mit 198,585 fl. für 1871 als gerechtfertigt erscheinen.

Zu §. 8 b. (Besoldungen der Staatsanwälte).

Der Effektivetat vom 1. November 1865 betrug für 5 Oberstaatsanwälte und 13 Staatsanwälte 29,300 fl. Das Budget für 1866/67 bewilligte 31,300 fl., womit der Effektivetat vom 1. August 1867 übereinstimmte. Das Budget für 1868/69 bewilligte eine Erhöhung von 3,700 fl., im Ganzen also 35,000 fl. Die Budget-

Verhandl. d. 2. Kammer 1869/70 S. 58 Beil.-Heft.

Kommission hatte inhaltlich ihres Berichtes die Bewilligung im Hinblick auf mündliche Aeußerungen der Gr. Regierungskommission, daß eine Verwendung der Erhöhung (3,700 fl.) nicht sofort und nur in Form von Funktionsgehalten geschehen werde, beantragt, und die Erwartung ausgesprochen, daß jede Mehrforderung für einen längeren Zeitraum beseitigt sein werde. Der Effectivetat vom 1. Juli 1869 (S. 29) weist eine Verwendung von 13,700 fl. für 5 Oberstaatsanwälte, eine solche von 19,500 fl. für 12 Staatsanwälte nach. Letzteren sind jeweils 200 fl. ihres Dienstinkommens nur als Funktionsgehalt verliehen. Eine Staatsanwaltschaftsstelle welche mit 1,200 fl. (einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt) bedacht war, ist erledigt. Die Großh. Regierung beabsichtigt inhaltlich der Begründung (S. 13), dieselbe nicht mehr zu besetzen, hält jedoch den früheren Budgetsatz mit jährlich 35,000 fl. auch für 1870/71 aufrecht, indem sie den bisher nicht verausgabten Theil dieser Summe, soweit erforderlich, zur Besserstellung der vorhandenen Staatsanwälte zu verwenden gedenkt. Ihre Kommission meine Herren, glaubt im Hinblick auf die für die Jahre 1868/69 eingetretene bedeutende Erhöhung dieses Budgetpostens dermalen eine nach Wegfall einer Stelle auf 1,800 fl. sich belaufende Erhöhung des den Effectivetat bildenden Betrags (33,200 fl.) nicht befürworten zu können, ist vielmehr der Ansicht, daß eine geringere Summe zur Bestreitung der nöthigen Aufbesserungen genügen werde, und schlägt Ihnen daher vor, statt der geforderten 35,000 fl., nur 34,000 fl. zu bewilligen.

#### Zu §. 8 c. (Besoldungen des Kanzleiersonals)

rechtfertigt sich unserer Ansicht nach der Budgetsatz durch die Begründung (S. 13). Doch glaubt die Kommission, die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Sekretärsstelle, durch deren Nichtbesetzung Mittel für andere Kanzleibeamte gewonnen werden sollen, für die Dauer entbehrlich sein werde.

#### Zu §. 9 (Gehalte der Angestellten)

ist zu bemerken, daß bei der Berathung des letzten Budgets in diesem hohen Hause die Summe von 7,000 fl. von IV. (Bezirksjustiz und Notariat) §. 3 (Gehalte der Dienstverweiser) unter obigen Posten zu stellen beschlossen wurde.

Indem wir im Uebrigen auf die Begründung zu den §§. 10, 11, 14 hinweisen, beantragen wir

#### Zu Tit. III

für 1870 . . . . .	330,345 fl.
für 1871 . . . . .	339,955 fl.

zu bewilligen.

### Tit. IV. Bezirksjustiz und Notariat.

(Abth. III. S. 14--22.)

#### Zu §. 1 (Besoldungen der Amtsrichter).

Während das Budget für 1868/69 Besoldungen für 101 Amtsrichter vorsah, erscheinen im jetzigen Budget nur 98 Amtsrichterstellen. Bei einigen bisher mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten sollen Richterstellen in Wegfall kommen. Theilweiser Ersatz hiefür soll durch die Bestellung zweier Referendäre zu Hilfsarbeitern (S. 15, 20) geschaffen werden.

Der frühere Budgetsatz betrug für 1868 148,610 fl., für 1869 149,390 fl., der Effectivetat vom 1. Juli 1869 weist (bei 98 Stellen) eine Verwendung von 140,900 fl. nach. Die Begründung rechtfertigt (S. 15) die durch

das Gesetz über die Richterbesoldungen geschaffene Nothwendigkeit der Sätze von 142,170 fl. für 1870 und von 152,730 fl. für 1871.

### Zu §. 21. Besoldungen der Gerichtsnotare.

Hier kann in der Hauptsache auf die eingehende Begründung (S. 15—20) verwiesen werden, womit die Großh. Regierung die von ihr im Laufe der Budgetperiode 1868/69 hinsichtlich der Belohnung der Gerichtsnotare vorgenommene, bedeutsame, zu einer Neugestaltung der betreffenden Budgetsätze führende Aenderung rechtfertigt. Neben §. 2 kommen nemlich bei dieser Aenderung auch noch die Sätze der §§. 4, 6b. und 8 in Betracht. Auch ist das Budget des Gr. Justizministeriums unter „Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten“ (Abth. III. S. 2, 3.) §. 6 und die Begründung dazu, sowie das Budget des Großh. Finanzministeriums (Abth. VI.) unter „Einnahme“ §§. 14, 17 (S. 25), unter Ausgabe §§. 12, 21, 22 (S. 26, 27) und die Begründung dazu (S. 36, 39, 41) zu vergleichen.

Die Anforderung des §. 2 bringt den Besoldungsetat der Gerichtsnotare von 55,000 fl. auf 77,800 fl. Es läßt sich nicht verkennen, daß hiermit der bei Berathung des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat (N. Bl. Nr. 21) und des Justizministerialbudgets für 1864/65 herrschenden Anschauung, wonach, um Minderung der Staatsdiener zu erzielen, die Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit von den auch mit der streitigen Gerichtsbarkeit betrauten Amtsrichtern oder von nicht mit Staatsdienereneigenschaft begabten Notaren und nur ausnahmsweise in größeren Bezirken von besonderen, als Staatsdiener angestellten Beamten besorgt werden sollten, und von deren Verwirklichung bei der Organisation des Jahres 1864 vorzugsweise um deswillen Umgang genommen wurde, weil 57 frühere Amtsrevisoren, und zwar größtentheils im Gebiete der Rechtspolizeiverwaltung, zu verwenden waren, entgegengetreten wird. Indessen hat die Großh. Regierung bereits bei Vorlage des Budgets für 1868/69 den Kammern die Gründe, aus welchen sie eine Verminderung der damals mit Staatsdienereneigenschaft bekleideten Gerichtsnotare für unthunlich, ja eine Vermehrung der so vereignschafteten Staatsdiener für nöthig erachte, in umfassender Weise dargelegt. Die Budgetkommission des Landtags 1867/68 erklärte inhaltlich des vom Abgeordneten Busch erstatteten Kommissionsberichtes sie habe unter der Voraussetzung, daß die Vermehrung der Staatsdienerzahl nur allmählig nach Maaßgabe des Bedürfnisses erfolgen werde, gegen das fragliche Vorhaben der Großh. Regierung nichts zu erinnern, und stieß letzteres auch in den Kammern auf keinen Widerspruch. Auch wir finden bei Sachlage zu solchem Widerspruch um so weniger Grund, als auch wir es mit der Großh. Regierung für erspriesslich halten würden, wenn im Laufe der Zeit die Amtsgerichte da, wo der Umfang des Bezirkes es erfordert, mit mehreren richterlichen Beamten, von denen der eine vorzugsweise die streitige, der andere vorzugsweise die freiwillige Gerichtsbarkeit zu besorgen, beide aber einander nöthigenfalls zu vertreten hätten, besetzt werden könnten.

Die Großh. Regierung legt zur Rechtfertigung der von ihr ins Leben gerufenen Maßregel Gewicht darauf, daß dadurch Ersparnisse bereits erzielt worden seien und insoferne in Aussicht ständen, als die sich bei fortschreitendem Verkehre stets mehrenden Gebühren, welche auf S. 20 der Begründung unter Ziff. 1—7 verzeichnet sind, nunmehr statt das unständige Einkommen der Gerichtsnotare zu erhöhen, in die Staatskasse fielen. Wir sind nach sorgfältiger Prüfung der Sache zwar keineswegs in der Lage, das Eintreten von Ersparnissen zu bestreiten, halten dieselben aber dormalen nicht für bedeutend, und glauben, daß dieselben, wenigstens zur Zeit, durch die Mehrbelastung des Budgets mit ständigen Besoldungen und die damit in Verbindung stehende Erhöhung der Ruhegehälter und Wittwenkassenbeiträge jedenfalls ausgeglichen sei. Als ein bedeutsamer Vorzug des durch die fragliche Maßregel in's Leben gerufenen Systems erscheint uns aber der Umstand, daß durch letzteres die regelwidrige,

jetzt fast überall mit gutem Grunde beseitigte Belohnung von Staatsbeamten mit unständigen Bezügen nun auch hier ihrem Ende zugeführt wurde.

Wir glauben daher, die Uebernahme der angeforderten 77,800 fl. auf den früher behufs der Belohnung der Gerichtsnotare nur mit 55,000 fl. belasteten Besoldungsetat beantragen zu müssen.

### Zu §. 3. Gehalte der Dienstverweser

ist die Begründung S. 20 unten und das oben zu §. 1 Gesagte zu vergleichen, woraus sich die Erhöhung von 4000 fl. auf 5400 fl. rechtfertigt.

### Zu §. 4. Gehalte der Gerichtsnotare, Notare und Assistenten.

Laut der Begründung (S. 21) sind 18,400 fl. zu Gehalten der Gerichtsnotare ohne Staatsdienereigenschaft nöthig. Früher waren hierfür laut S. 20 nur 15,500 fl. verwendet. Die Erhöhung erklärt sich aus der zu §. 2 besprochenen Maasregel. Der frühere Budgetsatz zu §. 4 betrug 25,000 fl., mithin 9,500 fl. über jene 15,500 fl. Die Summe von 9,500 fl. wird nun auch jetzt wieder gefordert. Sie und der Betrag obiger 18,400 fl. bilden den jetzigen Budgetsatz von 27,900 fl. Gedachte 9,500 fl. sollen nach von der Großh. Regierung gegebener Erläuterung, wie bisher, zu Gehalten von Notaren, deren geringes Einkommen zum Lebensunterhalte nicht ausreicht, ohne daß ihnen ein größerer Geschäftskreis zugetheilt werden kann (dermalen 4,700 fl.), zu Gehalten älterer und gebrechlicher Assistenten, welchen ein Notariatsdienst nicht anvertraut werden kann (dermalen 2450 fl.), zu Sterbequartalien (jährlich durchschnittlich 600 fl.), zu Remunerationen für außerordentliche Dienstleistungen z. B. bei Erkrankungsfällen Bediensteter (jährlich etwa 725 fl.), endlich zu Gehalten von Referendären, welche zur Ausbildung im Notariatsfache vielbeschäftigten Notaren zugleich als Aushilfe beigegeben werden, verwendet werden.

Dieser Darlegung zufolge erscheint uns der Posten mit 27,900 fl. begründet.

### Zu §. 5. Gebührenanteile der Notare und Assistenten.

Der frühere Satz betrug 335,720 fl. für das Jahr. Der jetzige mit 360,440 fl. stützt sich der Begründung zufolge (S. 21) auf dreijährigen Rechnungsdurchschnitt.

### Zu §. 6a. Gehalte der Amtsgerichtsactulare.

Bei Vorlage des Budgets für 1868/69 war hier eine Erhöhung der 98,180 fl. auf 101,680 fl. also von 3500 fl. gefordert. Es wurde nur eine solche von 2500 fl., mithin auf 100,680 fl. bewilligt. Nunmehr wird eine Erhöhung letzterer Summe auf 102,180 fl. mithin um 1500 fl. verlangt. Die Amtsgerichtsactulare werden theils vom Großh. Justizministerium ernannt, theils von den Amtsgerichten bestellt. Erstere beziehen an Gehalt und Lantämern 600—700 fl., einige wenige darunter etwas über 700 fl., letztere theils 450 fl., theils 480 fl. Die Amtsactulare haben erheblich größeres Einkommen, welches von 650 fl. bis zu 900 fl., ja in einzelnen Fällen noch höher ansteigt. Die fast allerwärts sich zeigende Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse begründet, wie wir glauben, hinlänglich die Forderung der Großh. Regierung, so daß wir auf solche einzugehen beantragen.

### Zu §. 6b. Gehalte der Decopisten der Gerichtsnotare.

Die Erhöhung dieses Postens von 28,000 fl. auf 31,200 fl., ist, wie die Begründung (S. 21) zeigt, eine Folge der zu §. 2 besprochenen Maasregel und findet dem dort Gesagten zufolge in dem Bezuge des früheren unständigen Einkommens der Gerichtsnotare durch die Staatscasse eine Ausgleichung. Die weitere Erhöhung von 31,200 fl. auf 34,200 fl. beruht darauf, daß wenn der Gesetzesentwurf über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes Gesetzeskraft erlange, eine erhebliche Vermehrung der Decopisten nöthig falle. Eine solche Nothwendig-

keit läßt sich nicht beabreden. Wir beantragen daher die Bewilligung von 31,200 fl. und unter der Voraussetzung, daß der gedachte Entwurf als Gesetz in Wirksamkeit trete, von weiteren 3,000 fl.

### Zu §. 8. Bureaukosten der Amtsgerichte.

Der frühere Budgetsatz betrug jährlich 32,750 fl. Davon kamen 3,160 fl. auf die Gerichtsnotare, (§. 20,) der Rest auf die richterlichen Behörden. Jene 3160 fl. sollen nun um 2,300 fl., mithin auf 5460 fl. erhöht werden (vergl. §. 19 unter „Bureauversen“ 5,366 fl.) Auch diese Erhöhung hängt mit der zu §. 2 dargelegten Maßregel zusammen und findet ihre Ausgleichung in ähnlicher Weise, wie die Erhöhung zu §. 6 b. Wir können eine Einwendung dagegen nicht erheben.

Indem wir hinsichtlich der §§. 9—17 auf die Begründung (§. 22) verweisen, stellen wir den Antrag zu Tit. IV.

für 1870 . . . . .	1,108,005 fl.
für 1871 . . . . .	1,118,565 fl.

zu bewilligen.

### B. Einnahmen und Einnahmelasten der Justiz.

(Abth. III. §. 2—4.)

Die Budgetsätze sind durch die Begründung gerechtfertigt.

Die Commission beantragt

für 1870/71

die Einnahme mit je . . . . .	152,620 fl.
die Ausgabe mit je . . . . .	15,060 fl.

zu genehmigen.

### III. Strafanstalten.

(Abth. III. §. 5—10, 23—27.)

Zur Ergänzung des auf §. 6—9 über den Personalstand der Strafanstalten Bemerkten wollen wir hier noch anführen, daß die durchschnittliche Zahl der Gefangenen aller Strafanstalten betrug in den Jahren

1860	743 Köpfe,	1865	595 Köpfe.
1861	681 "	1866	619 "
1862	737 "	1867	680 "
1863	710 "	1868	692 "
1864	663 "	1869	710 " (in den ersten fünf Monaten.)

Die Zahl von 710 ist (§. 7) dem Budget für 1870—71 zu Grunde gelegt.

### Einnahme- und Einnahmelasten.

(§. 5—10.)

Die Einnahmeposten sind mit Ausnahme zweier (§§ 4a, 5) dem Budget von 1868/69 gegenüber erheblich erhöht. Der Anschlag der Einnahme betrug für 1868 243,626 fl., für 1869 240,546 fl., während er für die Jahre 1870/71 je 270,180 fl. beträgt. Schon im Budget von 1868/69 war der Ertrag des Gewerbsbetriebs dem

Budget von 1866/67 gegenüber, und zwar sehr bedeutend, von jährlich 179,750 fl. auf 232,980 fl. für 1868 und auf 229,900 fl. für 1869 erhöht.

Die Erhöhung der Ausgaben (Einnahmelasten) ist dem Budget von 1868/69 gegenüber verhältnißmäßig geringer veranschlagt, als die der Einnahmen, nämlich jetzt (für 1870/71) mit jährlich 180,785 fl., im gedachten früheren Budget mit 172,730 fl. für 1868, und mit 171,090 für 1869.

Indem wir uns hinsichtlich des Einzelnen auf die Begründung (S. 8—10) beziehen, glauben wir nur noch hervorheben zu müssen, daß uns die Erhöhung des Postens für Verkaufseher von 9400 fl. (1868/69) auf 10,950 fl. durch die in der Begründung (S. 10) angeführten Momente zureichend gerechtfertigt erscheint, wenn wir erwägen, daß bei den Aussichten, welche dormalen ein irgend tüchtiger, selbstständiger Gewerbebetrieb eröffnet, passende Verkaufseher für Strafanstalten nur mit erhöhten Opfern gewonnen werden können.

Unser Antrag ist

für 1870 und 1871

die Einnahmen der Strafanstalten mit je 270,180 fl.

die Einnahmelasten mit je . . . . . 180,785 fl.

zu genehmigen.

### Eigentlicher Staatsaufwand.

#### Strafanstalten.

(S. 23—27.)

Die unter den §§. 7—23 aufgeführten Ausgaben betragen in den Jahren 1866, 1867, 1868 bei einem Gefangenenstand von 618, 680 und 692 Köpfen:

§§.	1866/67.	1868.
7. Aufwand für Gebäude und Grundstücke . . . . .	12,373 fl.	4584 fl.
8. " gegen Feuersgefahr . . . . .	435 fl.	169 fl.
9. Verpflegungs- und Heilkosten . . . . .	114,558 fl.	68,485 fl.
10. Aufwand für Kleidungsstücke . . . . .	22,074 fl.	11,561 fl.
11. " " Bettwerk . . . . .	6627 fl.	3177 fl.
12. Für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe . . . . .	1739 fl.	885 fl.
13. " Bewachungs- und Strafgeräthschaften . . . . .	1207 fl.	514 fl.
14. " Heizung . . . . .	12,262 fl.	7691 fl.
15. " Beleuchtung . . . . .	17,297 fl.	10,934 fl.
16. " Reinigung . . . . .	18,267 fl.	9138 fl.
17. " Kirchen- und Schulbedürfnisse . . . . .	1840 fl.	927 fl.
18. Besoldungen der Beamten . . . . .	27,954 fl.	13,221 fl.
19. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer und Buchhalter . . . . .	13,299 fl.	6768 fl.
20. " der Verwaltungsgehilfen und Aufseher . . . . .	65,383 fl.	33,444 fl.
21. Gratifikationen . . . . .	2200 fl.	1100 fl.
22. Kanzleibedürfnisse . . . . .	2449 fl.	1213 fl.
23. Sonstige Ausgaben . . . . .	4648 fl.	3302 fl.

Auf Grund dieser Rechnungsergebnisse und des für 1870/71 angenommenen Personalstandes von durchschnittlich 710 Köpfen, glauben wir annehmen zu dürfen, daß die neuerlichen Budgetsätze zu den §§. 7—17 nicht zu hoch gegriffen seien, obwohl sie im Budget von 1868/69 erheblich niedriger gegriffen waren, so z. B. der Posten zu §. 9 für 1868 mit 51,790 fl., für 1869 mit 49,880 fl.

Was den Aufwand der Weiberstrafanstalt zu §. 9 mit jährlich 17,740 fl. angeht, so ist zu bemerken, daß darunter auch die Vergütung für die Verpflegung der Sträflinge der Hilfsstrafanstalt mit 5120 fl., welche Summe auch unter der Ausgabe des Zellengefängnisses von je 38,620 fl. vorkommt, sowie für die Verpflegung der polizeilich Verwahrten von je 3600 fl. begriffen sind. Letztere Summe ist auf S. 5 in Einnahme gestellt. Vergleiche auch S. 45 der Abth. IV. (Ministerium des Innern).

Zu §. 15 erscheint uns der Satz für Beleuchtungskosten mit jährlich 10,050 fl., wie auch das Rechnungsergebniß für 1868 mit 10,934 fl. hoch. Wir haben gerne die Erklärung der Großh. Regierungskommission vernommen, daß sie im Wege technischer Untersuchungen zu ergründen bestrebt sei, ob nicht etwa Fehler der Gas-einrichtung einen erhöhten Gasverbrauch zur Folge habe, und setzen voraus, daß ein gleiches Streben auf Erlangung möglichst geringer Gaspreise gerichtet sein werde.

Zu den §§. 19 (Besoldungen der Beamten) und 20 (Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter und Lehrer) schlagen wir, unerachtet für Besoldungen der Beamten im Budget von 1868/69 eine Erhöhung von 1000 fl. eintrat, bei Lage der in der Begründung (S. 25) geschilderten Verhältnisse, vor, die Verwandlung von 800 fl. bisherigen Funktionsgehalten in Besoldung, die Forderung von weiteren 200 fl. Besoldung, sowie die von 800 fl. für einen Buchhaltergehalt zu genehmigen.

Auch zu §. 20 (Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher) schlagen wir, in Betracht der in der Begründung (S. 26) gegebenen Entzifferung und Erläuterung, die Bewilligung des dem Budgetsatz für 1868/69 mit jährlich 33,600 fl. gegenüber um 900 fl. erhöhten Budgetsatzes von 34,500 fl., vor.

Bezüglich der §§. 21, 22, 23 können wir uns lediglich auf die Begründung (S. 26, 27) beziehen, welche an ihrem Schlusse (S. 27) auch eine Vergleichung des dormaligen Budgets der Strafanstalten mit dem für die Jahre 1868/69 genehmigten Budget derselben enthält.

Unser Antrag geht zu Tit. V. dahin,  
den Staatsaufwand für die Strafanstalten für 1870 und 1871 mit je 182,740 fl.  
zu genehmigen.